

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung
Cochem-Zell
Endertplatz 2
56812 Cochem

**REGIONALSTELLE
GEWERBEAUF SICHT**

Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2171
poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

24.11.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
23/01/5.1/2023/0051/Kahn Bitte immer angeben!	08.02.2023 BIM-K 1200/2022	Ulrike Kahn Ulrike.Kahn@sgdnord.rlp.de	0261 120-2066 0261 120-2171

Genehmigungsverfahren gem. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Antragsteller: IKO Insulations GmbH, Maarstr. 59, 53227 Bonn

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat (PIR)-Hartschaumplatten in der Gemarkung Kaisersesch, Fl. 19, Flst. 1/2, 1/10, 1/11, An der K 21 2, 56759 Kaisersesch

**Kapazität PIR-Schäumenanlage: 4.050 kg/h PIR-Ausgangsstoffe
(ca. 1.150.000 m³ Platten/Jahr)**

Lagerkapazität MDI-Lagers: 1750 t

Lagerkapazität Pentan-Lagerung: 120 m³ bzw. 46,5 t

Antragsunterlagen vom 14.09.2022 (Rev. 0) ergänzt durch die Unterlagen vom 27.01.2023 (Rev. 01), ergänzt durch die Unterlagen vom 11.10.23 (Teilrev. 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Erteilung der Genehmigung nach den §§ 4 und 6 BImSchG in Verbindung mit Nr. 5.11 und Nr. 9.3.1 Anhang 1 in Verbindung mit Nr. 27 des Anhangs 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) bestehen von Seiten der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord

1/12

Kernarbeitszeiten 09:00-12:00 Uhr 14:00-15:30 Uhr Freitag 9:00-12:00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 8,9,27,460 bis Haltestelle Stadttheater
--	--

Parkmöglichkeiten Parkhaus Görresplatz Behindertenparkplatz: Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht

(Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz) keine Einwendungen, wenn die Anlage entsprechend den vorgelegten Unterlagen und folgenden Nebenbestimmungen errichtet und betrieben wird:

I. Immissionsschutz

1. Die erforderlichen Mündungshöhen der Abgasableiteinrichtung der folgenden Emissionsquellen:
EQ 001 Abluft Gewebefilter
EQ 002 Abluft Siloaufsatzfilter
EQ 003 Abluft Absaugung Schäum Tisch
EQ 004 Abluft Absaugung Laminierung
EQ 005 Abluft Feuerungsanlage
werden aufgrund der vorgelegten Schornsteinhöhenberechnung für das Werk IKO Insulations GmbH in Kaisersesch Rev. 02 des TÜV Nord vom 17.01.2023 auf **21,0 m** über Flur festgelegt.
2. Regenhauben auf Abgasschornsteinen müssen so konstruiert sein, dass die Abströmung der Abgase mit der freien Luftströmung nicht behindert wird (z. B. Deflektorhauben).
3. Beim Betrieb der Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten dürfen die Emissionen nachstehend genannter Stoffe an den jeweiligen Quellen folgende Massenkonzentrationen im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:
 - 3.1 Quelle EQ 001 (Abluft Gewebefilter)
Gesamtstaub 6 mg/m³
 - 3.2 Quelle: EQ 002 (Abluft Siloaufsatzfilter)
Gesamtstaub 10 mg/m³
 - 3.3 Quelle EQ 003 (Abluft Schäum tische)
Organische Stoffe Nr. 5.2.5 Kl. I TA-Luft (MDI) 20 mg/m³

3.4	Quelle EQ 004 (Abluft Absaugung Laminierung)	
	Organische Stoffe Nr. 5.2.5 Kl. I TA-Luft (MDI)	20 mg/m ³

Hinweis:

Die Antragstellerin hat für die Massenkonzentration der staubförmigen Emissionen einen niedrigeren als von Ziffer 5.2.1 der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) geforderten Grenzwert beantragt.

4. Frühestens 3 und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren sind die Emissionen aller luftverunreinigender Stoffe, für die in diesem Bescheid Emissionsbegrenzungen festgelegt sind, durch Messung feststellen zu lassen. Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden. Die bekanntgegebenen Messstellen können unter „www.resymesa.de“ eingesehen werden.

Gemeinsam mit der beauftragten Messstelle sind geeignete Messpunkte und unfallsichere Messplätze, einschließlich der Zugänge, festzulegen und einzurichten.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Messbericht **innerhalb von zwölf Wochen** nach Abschluss der Messungen vorzulegen und diesen gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz unmittelbar zu übersenden. Der Bericht ist auch in elektronischer Form als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle23SGDNord@sgdnord.rlp.de zu übersenden.

Die Ermittlungen der Emissionen luftfremder Stoffe sind grundsätzlich bei den für den Auswurf ungünstigsten Verhältnissen der Anlage (z. B. höchste Dauerleistung) durchzuführen. Zwingen schwerwiegende betriebliche Umstände dazu, die Feststellungen unter anderen Bedingungen durchzuführen, sind die Verhältnisse bei höchster Dauerleistung und ungünstigsten Bedingungen abzuschätzen.

Hinweis:

Die Luftmengen, die der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen

oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentrationen unberücksichtigt.

5. Für die Quelle EQ 002 (Siloaufsatzfilter) sind Messungen gemäß Nebenbestimmung 4 nicht erforderlich, sofern der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde eine Garantieerklärung des Filterherstellers über die Einhaltung des genannten Grenzwertes vorgelegt wird und die entsprechenden Wartungsarbeiten nach den Vorgaben des Herstellers durchgeführt und dokumentiert werden.
6. Für die Quellen EQ 003 und EQ 004 sind nach Rücksprache mit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz keine Wiederholungsmessungen gemäß Nebenbestimmung 4 erforderlich, sofern die Inbetriebnahmemessung ergibt, dass MDI nicht in relevantem Umfang im Rohgas enthalten ist. Dies gilt, solange keine Änderung am Verfahren oder an den eingesetzten Stoffen vorgenommen wird.

Hinweis:

Der relevante Umfang eines Stoffes im Rohgas einer Anlage ist gegeben, wenn auf Grund der Rohgaszusammensetzung die Überschreitung einer in Nr. 5 der TA-Luft festgelegten Anforderung nicht ausgeschlossen werden kann.

7. Produktionsprozesse, bei denen luftfremde Stoffe emittiert werden, dürfen nicht begonnen werden, wenn die zugehörigen Abgasreinigungseinrichtungen ausgefallen sind. Bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung während des Betriebes sind die zugehörigen Produktionsprozesse so schnell wie möglich zu beenden oder zu unterbrechen. Die Beschäftigten sind entsprechend anzuweisen.
8. Durch regelmäßige Wartung und vorbeugende Instandhaltung ist sicherzustellen, dass die Abgasreinigungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben werden können. Für den Betrieb und die Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:
 - Schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abgasreinigungseinrichtungen

- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen,
 - Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abgasreinigungseinrichtungen mit Dokumentation im Wartungsbuch,
 - Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
 - Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abgasreinigungseinrichtung,
 - Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.
9. Die schalltechnische Untersuchung „Geräuschemissionen und –immissionen durch den Betrieb einer Anlage zur Herstellung und Lagerung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten im Industriegebiet 56759 Kaisersesch“ (Rev. 1) der TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 18.01.2023 ist Bestandteil des Bescheids.
- Aufgrund der Unterschreitung der gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm 98) geltenden Immissionsrichtwerte liegen die maßgeblichen Immissionsorte außerhalb des Einwirkungsbereichs der Anlage.
10. Die resultierenden Schallpegel der in der vorgenannten schalltechnischen Stellungnahme aufgeführten Schallquellen dürfen keine Einzeltoncharakteristik aufweisen.
11. Die in der vorgenannten schalltechnischen Immissionsprognose zugrunde gelegten Voraussetzungen an Errichtung und Betrieb der Anlage sind zu beachten. Die zugrunde gelegten Schalleistungspegel und die bewerteten Bau-Schalldämmmaße sind als Gewährleistungspegel ohne Toleranz nach oben bzw. unten zu verstehen und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz nachzuweisen.
12. Eine Entladung von Tankwagen an den Tankwagenstationen TW 1 und TW 2 darf nur in der Zeit von 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr erfolgen.
13. Die Anlage ist so zu errichten und zu betreiben, dass keine emissionsrelevanten tieffrequenten Geräusche auftreten.

14. Die Inbetriebnahme der Anlage ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz und der Genehmigungsbehörde Kreisverwaltung Cochem-Zell unverzüglich anzuzeigen.

II. Arbeitsschutz

15. Das Explosionsschutzkonzept der Inburex Consulting Gesellschaft für Explosionsschutz und Anlagensicherheit mbH für die Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten der IKO Insulations GmbH in Kaisersesch, Bericht Nr. Ex/15992/21 vom 13. Januar 2023 ist Bestandteil des Bescheids. Die im Kapitel 8 des Explosionsschutzkonzepts "Explosionsschutztechnische Betrachtung der Betriebseinheiten" dargelegten Bedingungen an die Zoneneinteilung sind bei Errichtung und Betrieb der Anlage zu beachten. Die dort dargelegten Maßnahmen zur Vermeidung wirksamer Zündquellen sowie die konstruktiven Schutzmaßnahmen sind bei der Errichtung und dem Betrieb der Anlage umzusetzen.
16. Der Einsatz organischer Peroxide, pyrophorer oder selbstzersetzlicher Stoffe, schlagempfindlicher Stoffe sowie Schwefel ist auszuschließen. Vor dem Einsatz neuer Produkte ist zu prüfen, ob sich die materialspezifischen sicherheitstechnischen Kennzahlen innerhalb der im Explosionsschutzkonzept definierten Ansatzwerte befinden. Sollte dies nicht der Fall sein, ist deren Einsatz im Rahmen einer erneuten Gefährdungsbeurteilung zu prüfen.
17. Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Herstellung von Polyisocyanurat-Hartschaumplatten ist festzustellen, ob Anlagenteile vorhanden sind, an welchen eine Inbetriebnahmeprüfung bzw. wiederkehrende Prüfungen gemäß den §§ 15, 16 der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) durchzuführen sind. Die Prüfprotokolle über die Inbetriebnahmeprüfungen und Wiederholungsprüfungen sind der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz auf Verlangen vorzulegen.

18. Die Bescheinigung über die Inbetriebnahmeprüfung gemäß § 15 BetrSichV der erlaubnisbedürftigen Anlage (Pentanlagerung) ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz spätestens einen Monat nach erfolgter Prüfung in Kopie vorzulegen.
19. Für die Tätigkeiten mit Isocyanaten ist, ausgehend vom Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, in angemessenen Abständen, mindestens jedoch einmal im Jahr eine Beurteilung der Arbeitsplätze sowie der persönlichen Schutzausrüstung und eine Prüfung der isocyanatführenden Behälter, Schläuche, Verrohrungen und Aggregate auf Beschädigungen und Leckagen durchzuführen. Die dabei festgestellten Mängel sind zu dokumentieren und zu beseitigen.
20. Batterieladestellen sind unter Beachtung der VDE-Richtlinie „Sicherheitsanforderungen an Batterien und Batterieanlagen“ (DIN EN 62485-3; VDE 0510-47) einzurichten und zu betreiben. Folgendes ist insbesondere zu berücksichtigen:
 - Ladestellen müssen optisch durch eine geeignete und dauerhafte Kennzeichnung und räumlich durch Mindestabstände von anderen Bereichen im Betrieb getrennt sein. Der Abstand zu brennbaren oder explosiven Stoffen, z. B. Bauteile, Einrichtungen oder Lagergut, ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung gemäß § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) zu ermitteln und festzulegen.
 - Ladestellen sind jeweils für das größte Flurförderzeug zu bemessen. Darüber hinaus sind Mindestabmessungen, z. B. für Bedien- und Wartungsgänge sowie Abstände zwischen Batterie und Batterieladeeinrichtung, entsprechend der VDE 0510-47 zu berücksichtigen.
 - Ladestellen sind in ausreichend be- und entlüfteten Bereichen, vorzugsweise an Orten, an denen die natürliche Lüftung ausreicht, anzuordnen. Kann eine ausreichende natürliche Belüftung nicht sichergestellt werden, ist eine

Zwangslüftung vorzusehen. Die genaue Berechnung und Dimensionierung der Lüftung ist in der DIN EN 62485-3 / VDE 0510-47 beschrieben.

- Ladestellen sind als solche zu kennzeichnen. Sie sind mit dem Warnzeichen „Warnung vor Gefahren durch das Aufladen von Batterien“ (W026) sowie mit dem Verbotssymbol „Keine offene Flamme, Feuer, offene Zündquellen und Rauchen verboten“ (P003) nach den Technischen Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3) zu kennzeichnen.

21. Bei Gefahr muss sichergestellt sein, dass die Beschäftigten die Arbeitsräume schnell verlassen können. Durch eine Gefährdungsbeurteilung nach Arbeitsschutzgesetz ist Art und Umfang der Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung entsprechend der Technischen Regel für Arbeitsstätten ASR A2.3 festzulegen.

Die Kennzeichnung (z. B. Beschilderung, Leuchtzeichen, Schallzeichen, Sprechzeichen, optische Sicherheitsleitsysteme) ist entsprechend der ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ auszuführen.

Die Rettungswege sind durch hinterleuchtete und notstromversorgte Piktogramme zu kennzeichnen.

22. Für die Fluchtwege ist eine Sicherheitsbeleuchtung zu installieren. Diese muss die Anforderungen nach der Technischen Regel für Arbeitsstätten „Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme“ (ASR A3.4) erfüllen. Insbesondere ist die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung festzulegen. Die Beleuchtungsstärke der Sicherheitsbeleuchtung darf 15 lx nicht unterschreiten. Nach Ausfall der Allgemeinbeleuchtung muss die Sicherheitsbeleuchtung mindestens 60 Minuten weiterleuchten.

III. Hinweise

- i. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist ein schriftliches Konzept zur Verhinderung von Störfällen zu erstellen. Es soll den Gefahren von Störfällen im Betriebsbereich angemessen sein und muss den in Anhang III der Zwölften Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BImSchV) genannten Grundsätzen Rechnung tragen. Die wesentlichen Anforderungen an die Inhalte des Störfallkonzepts sind dem beigefügten Merkblatt „Aussage und Aufbau des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach Anhang III Nr. 1 der Störfallverordnung“ der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord zu entnehmen.
- ii. Die Erlaubnis gemäß § 18 Betriebssicherheitsverordnung für die Errichtung und den Betrieb des Pentanlagers ist Bestandteil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheids.
- iii. Vor Aufnahme einer Tätigkeit ist festzustellen, ob die Beschäftigten Tätigkeiten mit Gefahrstoffen durchführen oder ob Gefahrstoffe bei diesen Tätigkeiten entstehen oder freigesetzt werden.
Ist dies der Fall, so sind alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten unter folgenden Gesichtspunkten zu beurteilen:
 - gefährliche Eigenschaften der Stoffe oder Gemische, einschließlich ihrer physikalisch-chemischen Wirkungen,
 - Informationen des Lieferanten zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit insbesondere im Sicherheitsdatenblatt,
 - Art und Ausmaß der Exposition unter Berücksichtigung aller Expositionswege,
 - Möglichkeiten einer Substitution,
 - Arbeitsbedingungen und Verfahren, einschließlich der Arbeitsmittel und der Gefahrstoffmenge,

- Arbeitsplatzgrenzwerte und biologische Grenzwerte,
- Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen,
- Erkenntnisse aus arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge.

Zur Durchführung der Gefährdungsbeurteilung wird insbesondere auf die TRGS 400 „Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen“ und die TRBS 111 „Gefährdungsbeurteilung“ verwiesen.

Anhand der ermittelten Gefährdungen sind die erforderlichen Schutzmaßnahmen festzulegen. Hierbei sind insbesondere die in Nummer 4 der Technischen Regel für Gefahrstoffe „Lagern von flüssigen und festen Gefahrstoffen in ortsfesten Behältern sowie Füll- und Entleerstellen für ortsbewegliche Behälter“ (TRGS 509) beschriebenen Schutzmaßnahmen zu beachten.

iv. Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische sind bei der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung besonders auszuweisen (Explosionsschutzdokument). Aus diesem Dokument muss insbesondere hervorgehen,

- dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
- dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
- ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) in Zonen eingeteilt wurden,
- für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 der GefStoffV getroffen wurden,
- wie die Vorgaben nach § 15 der GefStoffV (Zusammenarbeit verschiedener Firmen) umgesetzt werden und

- welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 der GefStoffV und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.
- v. Über das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung, müssen beim Anlagenbetreiber Unterlagen verfügbar sein.
 - vi. Unter Berücksichtigung der Gefährdungsbeurteilung ist eine schriftliche Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen gemäß TRGS 555 „Betriebsanweisung und Information der Beschäftigten“ zu erstellen. Ggf. sind auch ergänzende Arbeitsanweisungen erforderlich. Die Betriebsanweisung ist in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache abzufassen und ihnen zugänglich zu machen.
 - vii. Die Beschäftigten sind anhand der Betriebsanweisung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen über alle auftretenden Gefährdungen und entsprechende Schutzmaßnahmen mündlich zu unterweisen. Darüber hinaus sind sie in Methoden und Verfahren, die im Hinblick auf die Sicherheit bei der Verwendung von Gefahrstoffen angewendet werden müssen, zu unterrichten. Die Unterweisung muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach mindestens jährlich arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden. Sie muss in für die Beschäftigten verständlicher Form und Sprache erfolgen. Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung sind schriftlich festzuhalten und von den Unterwiesenen durch Unterschrift zu bestätigen.
 - viii. Werden Beschäftigte bei Ihrer Tätigkeit Lärm oder Vibrationen ausgesetzt, sind die hiervon ausgehenden Gefährdungen für ihre Sicherheit und Gesundheit zu beurteilen. Dazu sind die am Arbeitsplatz auftretenden Expositionen nach § 3 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung zu ermitteln, zu bewerten und zu dokumentieren. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, ist der Umfang der Exposition durch Messungen nach § 4 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung sind

Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen und ebenfalls zu dokumentieren.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens wurde die brandschutztechnische Dienststelle bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord beteiligt. Nach Rücksprache mit Frau Röder von der Kreisverwaltung Cochem-Zell wurde bekannt, dass die zuständige Bauaufsicht sowie die Untere Wasserbehörde aus dortigem Haus bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG im Verfahren beteiligt wurden. Daher wurden diese Stellen im Rahmen des Erlaubnisverfahrens nicht mehr gesondert einbezogen.

Diese Stellungnahme ist vorläufig, hinsichtlich der noch durchzuführenden Offenlage der Antragsunterlagen mit eventuell anschließendem Erörterungstermin. Die Mitteilung über anteilige Gebühren und Auslagen geht Ihnen nach Abschluss von Offenlage und evtl. Erörterungstermin in einem gesonderten Schreiben zu.

Um die Übersendung einer Ausfertigung des Genehmigungsbescheids nach Abschluss des Verfahrens wird gebeten.

Die Antragsunterlagen Rev. 1 (Ausfertigungen 4 und 5) sende ich zu meiner Entlastung zurück. Die Antragsunterlagen Rev. 2 (Ausfertigung 9) nehme ich zu meinen Unterlagen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Ulrike Kahn

Anlagen

Merkblatt „Aussage und Aufbau des Konzepts zur Verhinderung von Störfällen nach Anhang III Nr. 1 der Störfallverordnung“

Antragsunterlagen (6 Ordner, Ausfertigungen 4 und 5)